



Gerichts-  
und Verwaltungspraxis  
des Kantons Zug  
2001

Staatskanzlei des Kantons Zug  
Zug 2001-700

# Inhaltsübersicht

	Seite
Inhaltsverzeichnis (Leitsätze) . . . . .	5
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	17
 <i>A. Gerichtspraxis</i>	
I Staats- und Verwaltungsrecht . . . . .	43
1. Steuern und Abgaben . . . . .	43
2. Sozialversicherung . . . . .	55
3. Planungs- und Baurecht . . . . .	83
II. Zivilrecht . . . . .	115
1. Personenrecht . . . . .	115
2. Familienrecht . . . . .	126
3. Erbrecht . . . . .	130
4. Obligationenrecht . . . . .	134
III. Schuldbetreibung und Konkurs . . . . .	149
IV. Rechtspflege . . . . .	169
 <i>B. Verwaltungspraxis</i>	
I. Zivilrecht . . . . .	183
1. Personenrecht . . . . .	183
2. Familienrecht . . . . .	185
3. Grundbuchwesen . . . . .	195
4. Verwaltungsrecht . . . . .	205
5. Baurecht . . . . .	209
6. Strassenverkehr . . . . .	225
7. Berufliche Vorsorge . . . . .	227

C. Grundsätzliche Stellungnahmen

Datenschutzpraxis . . . . .	239
Vorbemerkungen . . . . .	239
Auslagerung von öffentlichen Aufgaben an Private . . . . .	240
Zur Datenbekanntgabe an vorgesetzte Stellen . . . . .	243
Datenschutz und Amtshilfe . . . . .	244
Datenbeschaffung bei Dritten aufgrund einer Vollmacht des Betroffenen . . . . .	247
Bekanntgabe von Grundbuchdaten im Internet? . . . . .	250
Kann der Patient vom Spital die Herausgabe der Originale der Krankengeschichte verlangen? . . . . .	253

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
ABI	Amtsblatt des Kantons Zug
Abs.	Absatz
AGSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
AHVG	BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	V über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
ANAG	BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (SR 142.20)
ANAV	VV zum ANAG vom 1. März 1949 (SR 142.201)
AVIG	BG vom 25. Juni 1982 über die Obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
AVIV	BG vom 25. Juni 1982 über die Obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (SR 837.02)
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung(en)
AnwG	G über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Zug vom 28. November 1996 (BGS 163.1)
AnwT	V des Obergerichts über den Anwaltstarif vom 3. Dezember 1996 (BGS 163.4)
AR	Altstadtdreglement der Stadt Zug
Archiv	Schweizerisches Archiv für Abgaberecht
Art.	Artikel
AVIG	BG vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
Bau G	Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (GS 19, 349). (Dieses Gesetz ist durch das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 aufgehoben) vgl. PBG; BGS 721.11
BB	Bundesbeschluss
BB1	Bundesblatt

BG	Bundesgesetz
BGBB	BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.421.11)
BGBM	BG über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz: BGBM; SR 943.02)
BGE	Entscheidung(en) des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Zug
BKBVG	Eidgenössische Beschwerdekommission für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BMM	BB über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vom 30. Juni 1972 (SR 221.213.1)
BO	Bauordnung
BPR	BG vom 17. Dezember 1976 über die Politischen Rechte (SR 161.1)
BRAGO	(deutsche) Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
Bst.	Buchstabe
BStP	BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (SR 312.0)
BüG	BG über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 29. September 1952 (SR 141.0)
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
BVV 1	V über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1983 (SR 831.435.1)
BVV 2	V über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SRR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
DBG	BG über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
DSG	Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1)

DSG; eidg.	BG über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
Denkmal G	G über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (BGS 423.11)
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung(en)
EG	Einführungsgesetz
EG FFE	EG zum BG über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. Januar 1982 (BGS 213.11)
EGG	BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 (SR 211.412.11)
EG ZGB	G betr. die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (SR 0.101)
ES	Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug
EUeR	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)
f.; ff.	(und) folgende (Seiten)
FHG	G über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 28. Februar 1985 (BGS 611.1)
FIG	BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)
FZG	BG über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
G	Gesetz (des Kantons Zug)
GBP	Grundbuchparzelle
GestG	BG vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (SR 272)
GewG	G über die Gewässer vom 25. November 1999 (BGS 731.1)

GG	G über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)
GO	KRB über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1)
GO RR	KRB über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1)
GOG	G über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940 (BGS 161.1)
GOSTVw	G über die Organisation der Staatsverwaltung vom 10. April 1967 (BGS 153.1)
GS	Gesetzessammlung
GSchG	BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971 (SR 814.20)
GstG	Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 2. November 1990 (GS 23, 66s). Dieses Gesetz ist durch das Steuergesetz vom 25. Mai 2000 per 1. Januar 2001 aufgehoben (vgl. §187 ff. Stg; BGS 632.1)
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug
IPRG	BG über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IRSG	BG über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz) vom 20. März 1981 (SR 351.1)
IRSV	V über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung) vom 24. Februar 1982 (SR 351.11)
IVG	BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IR 831.20)
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994
IVV	V vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
i.S	in Sachen
i.V.m.	in Verbindung mit
JAR	Jahrbuch des schweizerischen Arbeitsrechts
JKE	Entscheid der Justizkommission
K	Kantonsgericht

kant. BüG	G betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz vom 3. September 1992 (BGS 211.3))
kant. ZStV	VV über das Zivilstandswesen (kantonale Zivilstandsverordnung) vom 28. April 1981 (BGS 212.1)
KBG	G über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1)
KOV	V über die Geschäftsführung des Konkursämter vom 13. Juli 1911 (SR 281.32)
KRB	Kantonsratsbeschluss
KRV	Kantonsratsvorlage
KSV	Kreisschreiben über die Versicherungspflicht
KV	Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 1/1.1)
KZG	G über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982 (BGS 844.4)
LBG	G über die Besoldung der Lehrer an den Volksschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)
lit.	litera (Buchstabe)
LPG	BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2)
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
MP	Mietrechtspraxis
MSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (SR 0.211.231.01)
N	(Band-) Note(n) in Kommentaren
NHG	BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NISV	V des Bundesrates vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung Zürich
O	Obergericht

OG	BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110)
OHG	BG über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, SR 312.5)
OR	BG betr. die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
PAV	V über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
PfIKV	V über das Pflegekinderwesen (Pflegekindverordnung) vom 7. Mai 1985 (BGS 213.41)
Pr	Praxis des Bundesgerichtes
PStG	Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1)
PvKG	G betr. individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6)
R	Regierungsrat
Regl	Reglement
R OG	Rechenschaftsbericht des Obergerichts
RPG	BG über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPK	Rechnungsprüfungskommission
RPV	V über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (SR 700.1)
RRB	Regierungsratsbeschluss
RTVG	BG vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (SR 784.4)
Rz	Randziffer
S	Strafgericht
SchKG	BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Dezember 1994 (SR 281.1)
SchlT	Schlusstitel
SchulG	Schulgesetz für den Kanton Zug vom 31. Oktober 1968 (BGS 412.11)

SHG	G über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)
SHV	V zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung) vom 20. Dezember 1983 (BGS 861.41)
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSV	V über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1963 (SR 714.21)
StE	Der Steuerentscheid; Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen
StG	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 321.1)
SVG	BG über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung
TVA	Technische Verordnung über die Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600)
URG	BG betr. das Inhaberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 14. Oktober 1922 (SR 231.1)
USG	BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
UVG	BG über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	V über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
UWG	BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
V	Verwaltungsgericht
VAM	Verein für Arbeitsmarktmassnahmen
VBB	V über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (SR 211.412.110)
VE	Sammlung der Verwaltungsentscheide (Anh. zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Zug; letztmals erschienen 1975 für die Jahre 1971–1974)

VRöB	Vergaberichtlinien aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 14. September 1995
VG	G über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 (BGS 154.11)
VormV	V über das Vormundschaftswesen vom 20. November 1943 (BGS 213.2)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRG	G über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (BGS 162.1)
VRV	V über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VV	Vollziehungsverordnung
VwOG	G über die Organisation der Staatsverwaltung vom 10. April 1967 (BGS 153.1)
VwVG	BG über die Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
WAG	G über die Wahlen und Abstimmungen vom 23. Januar 1969 (BGS 131.1)
ZAK	Zeitschrift für die Ausgleichskassen
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (bis 1989: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 222.1)
ZR	Blätter für zürcherische Rechtsprechung
ZSA	Zeitschrift für Sozialarbeit
ZStV	V über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom 1. Juni 1953 (SR 211.112.1)
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen
ZZW	Zeitschrift für Zivilstandswesen

## C. Grundsätzliche Stellungnahmen

### Datenschutzpraxis

#### Vorbemerkungen

Zentrale Rechtsgrundlage in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit ist für die öffentliche Verwaltung das Datenschutzgesetz des Kantons Zug vom 28. September 2000<sup>1</sup> (im Folgenden: DSG).

Ein Hinweis zu den Befugnissen des Datenschutzbeauftragten (im Folgenden: DSB): Gemäss §20 Abs. 2 DSG kann der Datenschutzbeauftragte bei Verletzung von Datenschutzvorschriften das Organ auffordern, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, kann die Angelegenheit dem Gemeinderat (in gemeindlichen Angelegenheiten) bzw. dem Regierungsrat (in kantonalen Angelegenheiten) unterbreitet werden. Werden in gemeindlichen Angelegenheiten die erforderlichen Massnahmen durch den Gemeinderat nicht ergriffen, so kann der DSB eine Stellungnahme an die Direktion des Innern als allgemeinem Aufsichtsorgan<sup>2</sup> der Gemeinden richten. Anschliessend kann die Angelegenheiten dem Regierungsrat unterbreitet werden.

Lehnt der Regierungsrat die Empfehlung des DSB ab, so ist der verwaltungsinterne Weg erschöpft. Aufgrund von §19 Abs. 1 Bst. f DSG besteht allerdings die Möglichkeit, die *Öffentlichkeit* über wesentliche Anliegen des Datenschutzes zu orientieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der DSB grundsätzlich<sup>3</sup> keine Weisungsbefugnisse hat. Der Datenschutz soll durch *Information*, *Beratung* und *Empfehlung* umgesetzt werden.

Im Folgenden werden acht Fälle aus der DSB-Beratung zusammengefasst. Weitere Beispiele und die Ausleuchtung der datenschutzrechtlichen Praxis finden sich in den ausführlichen Tätigkeitsberichten<sup>4</sup> des DSB.

---

<sup>1</sup> BGS 157.1.

<sup>2</sup> §42 Ziff. 3 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen (BGS 151.1).

<sup>3</sup> Ausnahme: Gemäss §19 Abs. 1 Bst. g kann der DSB gegenüber Datenschutzstellen der Gemeinden und der kantonalen Direktionen Weisungen erteilen. Bis anhin haben jedoch weder Gemeinden noch kt. Direktionen von der Möglichkeit, eigene Datenschutzstellen zu schaffen, Gebrauch gemacht (Stand: 15. April 2002).

<sup>4</sup> Kostenlos beim DSB zu bestellen sowie auf der Web-Site des DSB: «[www.datenschutzzug.ch](http://www.datenschutzzug.ch)» zugänglich.

## I. Auslagerung von öffentlichen Aufgaben an Private

Aus verschiedenen Gründen werden zunehmend Aufgaben, die bis anhin durch die öffentliche Verwaltung erledigt wurden, an private Unternehmen übertragen. In der Regel ist damit auch die Datenbekanntgabe an und/oder die Datenbearbeitung durch Private verbunden. Wie die Auslagerung aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen ist, soll anhand des folgenden konkreten Beispiels aufgezeigt werden.

### *Fragestellung*

Können Druck- und Versandaufträge von Steuerunterlagen,<sup>5</sup> die bisher verwaltungsintern<sup>6</sup> erledigt wurden, an Privatfirmen vergeben werden? Wie ist die Rechtslage bezüglich der folgenden Aspekte: Grundsätze, Grenzen, Rahmenbedingungen, Besonderheiten bezüglich Datenbekanntgabe?

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Adressen sowie weitere Angaben über sämtliche steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen bekannt gegeben werden.

### *Aus den Empfehlungen*

## 1. Rechtslage – die Grundsätze

### 1.1 Steuergeheimnis

Die Geheimhaltungspflicht in Steuersachen ist in § 108 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; BGS 632.1) wie folgt festgelegt:

#### «b) Geheimhaltungspflicht

<sup>1</sup> Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung ihres oder seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Still-schweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.»

Diese Bestimmung geht wesentlich über das Amtsgeheimnis, wie es in § 29 des Personalgesetzes (BGS 154.21) i.V.m. § 11 der Personalverordnung (BGS 154.211) umschrieben ist, hinaus, beschlägt doch die Geheimhaltungspflicht *sämtliche* Tatsachen, die den Mitarbeitenden bekannt werden.

Das allgemein für die Verwaltungsmitarbeitenden geltende Amtsgeheimnis gemäss Personalgesetz bezieht sich hingegen nur auf Tatsachen, «an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind».

---

<sup>5</sup> Vorbedruck der Steuererklärungsformulare sowie Verpackung und Versand.

<sup>6</sup> Durch das ITL (Informationstechnik-Leistungszentrum), das verwaltungsinterner Dienstleister im Bereiche Informatik ist.

Beim Steuergeheimnis handelt es sich somit um ein *qualifiziertes* Amtsgeheimnis. Hintergrund: Die Steuerpflichtigen müssen den Steuerbehörden eine Vielzahl von persönlichen und heiklen Daten bekannt geben. In der Terminologie des Datenschutzgesetzes handelt es sich vielfach um *besonders schützenswerte* Personendaten bzw. um *Persönlichkeitsprofile* (vgl. § 2 Bst. b DSG).

In persönlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass sich § 108 StG nur auf Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung bezieht, geht es doch um Tatsachen, die in Ausübung des Amtes bekannt werden. Auf beauftragte externe Personen bezieht sich dagegen § 108 StG *nicht*.

Strafrechtlicher Schutz des Amtsgeheimnisses – StGB Art. 320

Wird das Steuergeheimnis verletzt, so kann sich die Frage nach personalrechtlichen Massnahmen, nach zivilrechtlicher Haftung und auch nach strafrechtlichen Konsequenzen stellen.

Das Amtsgeheimnis erfährt durch die Strafandrohung nach Art. 320 des Strafgesetzbuches einen *starken Schutz*.

Auf beauftragte externe Personen bezieht sich Art. 320 StGB hingegen nicht.

## **1.2 Auslagern der Datenbearbeitung gemäss Datenschutzgesetz**

§ 6 DSG sieht vor:

Ausgelagertes Bearbeiten von Daten

«<sup>1</sup> Das Bearbeiten von Daten kann ausgelagert werden, wenn

- a) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie sie oder er es selbst tun dürfte und
- b) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

<sup>2</sup> Die Einhaltung des Datenschutzes wird durch Auflagen, Vereinbarungen oder in anderer Weise sichergestellt.»

## **1.3 Zum Verhältnis von § 108 StG zu § 6 DSG**

Vorweg stellt sich die Frage, ob § 108 Abs. 1 StG eine Auslagerung in grundsätzlicher Weise verbietet, somit ein Anwendungsfall von § 6 Abs. 1 Bst. b DSG darstellt.

Dies scheint nicht der Fall zu sein. § 108 StG wendet sich an die Mitarbeitenden und verbietet ihnen, Informationen nach aussen zu tragen bzw. Dritten Einblick in amtliche Akten zu geben.

Über die Organisation und Strukturierung von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsteilung spricht sich § 108 StG jedoch nicht aus – jedenfalls so lange der materielle Gehalt der Bestimmung nicht in grundlegender Weise tangiert ist.

#### 1.4 Zwischenergebnis

Die Steuerbehörden bearbeiten eine Vielzahl von besonders schützenswerten Personendaten. Sie unterstehen deswegen einer strengen Geheimhaltungsregelung, die auch strafrechtlich bewehrt ist. Eine Auslagerung gewisser Aufgaben an externe Private ist m.E. rechtlich grundsätzlich zulässig. Dabei sind Beauftragte zwingend denselben Sicherheitsvorschriften unterworfen wie die Verwaltung.

## 2. Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden einige Hinweise auf mögliche Sicherheitsmassnahmen für den Fall der Auslagerung der Datenbearbeitung an Drittfirmen gegeben. Die Hinweise sind nicht abschliessend. Die konkrete Ausgestaltung hängt von den zu bearbeitenden Daten ab – je heikler die zu bearbeitenden Daten, desto weitergehende Massnahmen sind zu ergreifen.

Das Amtsgeheimnis verbietet grundsätzlich die Datenbekanntgabe an andere Stellen. Auch das Datenschutzgesetz sieht in § 5 vor, dass eine Datenbekanntgabe nur in engen Grenzen zulässig ist. Was für die öffentliche Verwaltung gilt, ist erst recht auf Private anwendbar: Der Kreis der Personen, die bei der Arbeitstätigkeit Einsicht in Daten haben, muss möglichst *eng* gefasst werden.

Personen, die mit der Datenbearbeitung betraut werden, sind vom Beauftragten sorgfältig auszuwählen und zu instruieren.

Dem Beauftragten ist es zu untersagen, seinerseits Arbeitsschritte an weitere Drittfirmen zu vergeben.

Besonders sensible Arbeitsschritte/Datenbearbeitungen sind von *zwei* Personen (Vorgesetzte/er und Mitarbeiter/in) gleichzeitig auszuführen (= «Vier-Augen-Prinzip»).

Jede Person, die Zugang zu Daten hat, muss eine *Verpflichtungserklärung* unterzeichnen. Darin wird auf folgendes hingewiesen: Bedeutung der Datenbearbeitung, Verschwiegenheit, Verantwortung, Konsequenzen bei Verstössen.

Es ist mittels *technischer* Massnahmen zu verhindern, dass Mitarbeitende elektronische Daten kopieren bzw. entwenden können. Durch entsprechende EDV-mässige Protokollierungen muss dies jederzeit überprüfbar sein.

Technische Massnahmen haben einen Sicherheitsstandard wie sie heute beim ITL bestehen, zu garantieren (Gebäudesicherheit, Brandschutz, Redundanz von Systemen/Sicherheitskopien etc.).

Bei Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen betreffend Datenschutz wird eine *Konventionalstrafe* fällig. Zivil- und strafrechtliche Sanktionen sind vorbehalten.

### **3. Hinweis zum Datenaustausch mit dem Beauftragten**

Die Datenlieferung (Adressen sowie weitere Informationen, die auf die Steuerformulare zu drucken sind) hat auf *sicherem* Weg zu erfolgen (vgl. §7 DSG). Unverschlüsselte Datenübertragung via Internet ist unzulässig.

### **4. Fazit**

Meines Erachtens entspricht der bisher durch das ITL erfolgte Formular-druck den Erfordernissen des Datenschutzes bzw. der Datensicherheit.

Aus rechtlicher Sicht kann die Datenbearbeitung jedoch grundsätzlich ausgelagert werden. Zwingend ist diesfalls, dass die entsprechenden Massnahmen ergriffen werden. Es dürfen bezüglich Datenschutz/Datensicherheit keinerlei Abstriche zum heutigen Stand gemacht werden.

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Auftragerfüllung durch *kantonsinterne* Stellen der Vergabe eines Auftrages an Drittfirmen *klar vorzuziehen*.

## **II. Zur Datenbekanntgabe an vorgesetzte Stellen**

### *Sachverhalt*

In einer Gemeinde stellte sich die Frage, welche Daten die Sozialbehörde dem Gemeinderat im Zusammenhang mit den Quartalsabrechnungen bekannt zu geben hat. Es ging insbesondere darum, ob die Sozialhilfebezügler namentlich und mit den betragsmässigen Bezügen bekannt zu geben sind.

### *Aus den Empfehlungen*

#### **1. Rechtslage**

##### a) Grundsätzliches

Gemäss §11 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (BGS 861.4) ist der Gemeinderat die Sozialbehörde. Unter Gemeinderat ist das *Gesamtgremium* zu verstehen.

Gemäss §11 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes kann er Aufgaben und Kompetenzen einer Kommission übertragen.

Falls eine Kommission eingesetzt ist, sind dieser die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen bekannt zu geben. Ist keine Kommission vorhanden, sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen an den Gesamtgemeinderat bekannt zu geben.

Nun stellt sich die entscheidende Frage: Welche Daten sind «für die Aufgabenerfüllung notwendig»?

#### b) Verhältnismässigkeitsprinzip/Datensparsamkeit

Grundsätzlich sind nur diejenigen Daten bekannt zu geben, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung sachgerecht, notwendig und geeignet sind.

Es gilt der wichtige Grundsatz der Datensparsamkeit: «So wenig wie möglich – so viel wie nötig.»

Wo die Grenzen zu ziehen sind, kann in abstrakter Weise nur schwer beurteilt werden.

Es können etwa die folgenden Überlegungen herangezogen werden:

Falls die Entscheide grundsätzlich abschliessend durch den Sozialvorsteher getroffen werden, sind die übrigen Gemeinderäte über Details *nicht* zu informieren. So ist es nicht notwendig, dass die Sozialhilfeempfänger namentlich mit den erhaltenen Unterstützungsbeiträgen bekannt gegeben werden.

Falls hingegen der Gesamtgemeinderat in der Sache entscheidet, ist eine Informationspflicht gegeben.

Ausgeschlossen ist jedenfalls eine Datenbekanntgabe ausserhalb der Aufgabenerfüllung (z.B. bloss aus dem allgemeinen Interesse, informiert zu sein, was im Sozialbereich läuft; Interesse in einem anderen Zusammenhang etc.).

Im Rahmen von Stichproben/Kontrollen darf jedenfalls nach umfassender Information verlangt werden.

## 2. Fazit

Es kommt darauf an, wie die Kompetenzverteilung geregelt ist und welche Daten für die entsprechende Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind. Was nicht benötigt wird, ist nicht bekannt zu geben. Soweit möglich, ist zu anonymisieren.

## III. Datenschutz und Amtshilfe

Bezüglich der Datenbekanntgabe zwischen verschiedenen staatlichen Stellen stellt sich sehr häufig die Frage, wer welche Daten unter welchen Umständen erhält. Darüber hat der Datenschutzbeauftragte in seinen Tätigkeitsberichten verschiedentlich berichtet. Hier sollen anhand von drei Beispielen die Grundsätze aufgezeigt werden.

## 1. Untersuchungsrichter benötigt Auskünfte von der AHV

Ein Mitarbeiter hat gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber den Vorwurf erhoben, er hätte die Arbeitgeberbeiträge nicht an die AHV-Stellen weitergeleitet. Es wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Der Untersuchungsrichter beauftragte die Kantonspolizei Zug mit der Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens betreffend Widerhandlung gegen das AHV-Gesetz. Entsprechende Anfragen der Polizei wollte die Ausgleichskasse unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz nicht beantworten. Die Ausgleichskasse verlangte vom Untersuchungsrichteramt die Einreichung eines Amtshilfesuchs. Zu Recht?

### *Aus der Empfehlung*

Da es sich um ein hängiges Strafverfahren handelt, kommt das kantonale DSG gemäss §3 Abs. 2 Bst. a DSG *nicht* zur Anwendung. Massgebend für die AHV-Ausgleichskasse ist in diesem Zusammenhang das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Art. 50a sieht unter dem Titel «Datenbekanntgabe» folgendes vor:

«!Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

c. Strafgerichte und Strafuntersuchungsbehörden, wenn sie für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind;

(...))»

Die Ausgleichskasse verlangt demnach zu Recht ein schriftlich begründetes Gesuch. Diesem wird in der Regel wohl entsprochen – sofern keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen.

## 2. Kantonspolizei verlangt Auskunft von der Arbeitslosenkasse

Der Kantonspolizei wurde zugetragen, dass jemand bei der Arbeitslosenkasse/IV-Stelle einen Zwischenverdienst nicht ordnungsgemäss gemeldet habe. Die Polizei verlangt deshalb von diesen Stellen eine Auskunft. Die Arbeitslosenkasse bzw. die IV-Stelle verweigern diese und verlangen ein schriftliches und begründetes Gesuch im Rahmen einer Strafuntersuchung. Zu Recht?

### *Aus der Empfehlung*

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) sieht in Art. 97a unter dem Titel «Datenbekanntgabe» folgendes vor:

«<sup>1</sup>Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

(...)

c. Strafgerichte und Strafuntersuchungsbehörden, wenn sie für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind;

<sup>2</sup>Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

(...)

e. Strafuntersuchungsbehörden, wenn es die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens erfordert.

(...))»

### **Fazit**

Wenn die Polizei im Auftrag der Strafuntersuchungsbehörden handelt, ist eine Datenbekanntgabe im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin möglich, in den übrigen Fällen dagegen nicht. Anzuführen ist, dass die fraglichen Behörden (Arbeitslosenkasse, IV-Stelle) der Anzeigepflicht von § 6 StPO unterliegen.

### **3. Datenaustausch zwischen der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde – eine Einbahnstrasse**

Die Gemeindeverwaltung fragt sich, ob sie verpflichtet ist, Informationen, die sie über Steuerpflichtige hat, auf Begehren der kantonalen Steuerverwaltung bekannt zu geben.

#### *Aus den Empfehlungen*

Einschlägig ist § 110 des Steuergesetzes (BGS 632.1) «Amtshilfe anderer Behörden»:

«<sup>1</sup>Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden sowie Gerichte haben ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht den Steuerbehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft zu erteilen. Sie können von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung machen, wenn sie vermuten, dass eine unvollständige Versteuerung besteht.

<sup>2</sup>Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.»

## **Fazit**

Gemeindliche Behörden haben der kantonalen Steuerverwaltung die verlangten Auskünfte *zu erteilen*.

### *Ergänzender Hinweis – die Einbahnstrasse*

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass es im umgekehrten Verhältnis grundsätzlich *keinerlei* Datenbekanntgabe gibt: Vorbehältlich expliziter entsprechender Regelungen erhalten weder kantonale noch gemeindliche Verwaltungsstellen von der kantonalen Steuerbehörde Daten über Steuerpflichtige. Es gilt das Steuergeheimnis (vgl. § 108 StG).

## **IV. Datenbeschaffung bei Dritten aufgrund einer Vollmacht des Betroffenen**

### *Problemstellung*

Gemäss Datenschutzgesetz sind Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu beschaffen (§4 Bst. c DSG).

In der Praxis ist es jedoch aus den verschiedensten Gründen nicht immer möglich, benötigte Daten bei der betroffenen Person zu erheben. Im Weiteren ist es nicht immer möglich, jede einzelne Datenbekanntgabe an involvierte Stellen durch die betroffene Person genehmigen zu lassen. Für beide Fälle steht grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfügung, sich durch die betroffene Person zum Datenbezug bzw. zur Datenbekanntgabe bevollmächtigen zu lassen.

Das folgende Beispiel stellte sich bei Sicherheitsdirektion. Eine Versicherungsgesellschaft verlangte eine Datenbekanntgabe aufgrund einer durch den Kunden unterzeichneten Vollmacht.

Welche Anforderungen sind an eine solche Vollmacht aus datenschutzrechtlicher Sicht zu stellen?

---

<sup>7</sup> «Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Gemeinwesens müssen strafbare Handlungen, die von Amts wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, mit allen sachdienlichen Angaben zur Anzeige bringen.»

## **1. Rechtslage**

Die Frage der Datenbekanntgabe richtet sich nach dem Datenschutzgesetz: Handelt es sich um besonders schützenswerte Daten<sup>8</sup>, ist §5 Abs. 2 Bst. c DSG anwendbar. Demgemäss dürfen besonders schützenswerte Daten u.a. bearbeitet<sup>9</sup> werden, sofern «die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt (...) hat».

Es fragt sich somit insbesondere, welche Bedeutung der Passage «im Einzelfall ausdrücklich einwilligt» zukommt.

*(ergänzende Hinweise:*

Die Rechtslage betreffend den «gewöhnlich» schützenswerten Daten unterscheidet sich hier gemäss §5 Abs. 1 Bst. c DSG nicht von derjenigen bezüglich besonders schützenswerten, da in beiden Fällen eine ausdrückliche Einwilligung im Einzelfall verlangt wird.

Die datenschutzrechtliche Regelung ist eine konkretisierende Bestimmung zum in Art. 27 Abs. 2 ZGB niedergelegten Grundsatz des Schutzes der Persönlichkeit vor übermässiger Bindung.)

### **1.1 Abgrenzung: Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes**

Die vorliegende «Ermächtigung» ist von einer Vollmachterteilung durch den Betroffenen an eine anwaltschaftliche Rechtsvertretung in eigener Sache scharf zu unterscheiden. Diesfalls handelt der Anwalt als eingesetzter Vertreter des Betroffenen in dessen direktem Interesse. Der Anwalt handelt nur an Stelle des Betroffenen, hat somit keinerlei eigene Interessen. Er beschafft Informationen ausschliesslich für den Betroffenen. Das Einsichtsrecht (gemäss §§13 und 14 DSG) des Anwalts entspricht diesfalls demjenigen des Betroffenen selber.

Anders hier: Der Versicherer verlangt von der Verwaltung für die Abwicklung/Optimierung seiner eigenen Geschäftsabläufe den direkten Zugang zu gewissen Daten der betroffenen Person.

### **1.2 Grundsätzliches**

§4 Bst. b DSG führt einen zentralen datenschutzrechtlichen Grundsatz auf: «Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen.»

---

<sup>8</sup> Gemäss §2 Bst. b DSG.

<sup>9</sup> Gemäss §2 Bst. c DSG ist darunter auch die Bekanntgabe zu verstehen.

Nur so ist gewährleistet, dass die betroffenen Personen wissen, wer über welche Daten über sie verfügt. Jede Datenbeschaffung, die nicht direkt über die betroffene Person läuft, muss als *Ausnahme* verstanden werden.

§5 Abs. 1 Bst. c bzw. Abs. 2 Bst. c DSGVO lassen eine Datenbekanntgabe auch zu, wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich einwilligt. Es ist näher zu prüfen, was darunter zu verstehen ist.

### **1.3 Einwilligung – Folgen der Nichteinwilligung?**

Die Einwilligung ist nur dann rechtsgenügend, wenn sie auf der *freien Entscheidung* des Betroffenen beruht (so ausdrücklich auch das deutsche Bundesdatenschutzgesetz/BDSG in §4 a Abs. 1).

Die Entscheidung ist u.a. dann nicht frei, wenn die *Verweigerung* der Einwilligung Nachteile für den Betroffenen zur Folge hat.

Es muss für den Betroffenen stets auch die Möglichkeit bestehen, die Daten selber zu beschaffen und diese anschliessend der nachfragenden Stelle bekannt zu geben.

### **1.4 Der «Einzelfall»**

Die Einwilligung muss sich auf einen *konkreten Einzelfall* beziehen. Eine Globalermächtigung ist *nicht* rechtsgenügend. Der Betroffene muss wissen, für welche Daten er welcher Stelle die Einwilligung erteilt hat und ebenso, für welchen konkreten Zweck die Daten benötigt werden.

### **1.5 «Ausdrückliche» Einwilligung**

«Ausdrücklich» bedeutet hier, dass die betroffene Person in Kenntnis der Sachlage die entsprechende Willensäußerung explizit, somit nicht stillschweigend, vornimmt. Aus Beweisgründen ist für die Einwilligung naheliegenderweise *Schriftlichkeit* zu verlangen.

### **1.6 Verhältnismässigkeit**

Jede Datenbearbeitung, somit auch jede Datenbekanntgabe an Dritte, muss verhältnismässig sein. Sie muss folglich im konkreten Fall geeignet und erforderlich sein. Welche Daten dies sind, entscheidet das datenbearbeitende verantwortliche Organ selber. Im vorliegenden Fall ist es der Verwaltungsstelle überlassen, zu entscheiden, welche Daten dem Versicherer bekanntzugeben sind (sofern die Vollmacht grundsätzlich als rechtmässig erachtet wird).

### **1.7 Umfang – Grenzen**

Auskunft und Einsicht in die eigenen Daten richten sich nach §§13 und 14 DSGVO. In §14 Abs. 1 DSGVO sind Einschränkung, Aufschiebung und Verweigerung «aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter» vorgehen.

Was für das Einsichtsrecht des Betroffenen gilt, gilt erst recht im vorliegenden Fall. Das Einsichtsrecht einer Drittstelle kann nicht mehr umfassen, als das Recht des Betroffenen selber.

### **1.8 Zeitliche Befristung/Widerruf**

Die Ermächtigung ist zeitlich zu befristen; zudem ist ausdrücklich zu erwähnen, dass sie jederzeit widerrufbar ist.

### **1.9 Datenweitergabe durch den Datenbezüger**

Grundsätzlich ist jegliche Datenweitergabe *auszuschliessen*. Daten, zudem besonders schützenswerte, die weitergegeben werden, geraten für die Betroffenen sonst ausser Kontrolle.

Ist ausnahmsweise eine Datenweitergabe notwendig, so ist der Datenweitbezüger explizit aufzuführen. Zudem ist diesem die Datenweitergabe zu verbieten.

## **2. Zusammenfassung**

Jeder Datenbezug bzw. jede Datenbekanntgabe muss für die betroffene Person transparent sein. Konkret bedeutet dies bezüglich einer Vollmacht/Ermächtigung zum Datenbezug zusammenfassend:

- *Zweck*: Ist möglichst konkret, nicht allgemein zu umschreiben.
- *Kreis der Datenbezüger/Datenempfänger*: Nicht: «Diese Vollmacht erlaubt den Datenbezug von sämtlichen öffentlichen Stellen» – sondern konkret umschreiben.
- *Datenweitergabe*: Ausschliessen bzw. explizit aufzuführen (keine Weitergabe durch diese Datenempfänger ihrerseits).
- *Zeitliche Befristung der Vollmacht*
- *Widerrufsrecht*: Widerruf der Vollmacht durch betroffene Person ist jederzeit zulässig.
- *Kopie der Vollmacht* der betroffenen Person aushändigen

## **V. Bekanntgabe von Grundbuchdaten im Internet?**

### *Sachverhalt*

Jedermann hat das Recht, beim Grundbuchamt Auskunft zu erhalten, wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Es stellte sich die Frage, ob diese Daten im Internet zugänglich gemacht werden dürfen.

### *Aus den Empfehlungen*

## 1. Ausgangspunkt – zum «Publikationsorgan Internet»

Grundsätzlich ist vorweg festzuhalten, dass eine Veröffentlichung von Informationen im Internet in qualitativer Hinsicht etwas anderes darstellt, als eine Bekanntgabe mit konventionellen Mitteln.

Das Internet, als weltweit und zu jeder Zeit zugängliche Informationsplattform, spricht als Zielpublikum theoretisch die «ganze Welt» an. Zudem ist es problemlos möglich, die publizierten Informationen abzuspeichern, auszuwerten, zu verknüpfen und Profile zu erstellen. Spezialisten können zudem Inhalte leicht verändern, ergänzen oder gar löschen. Was einmal im Netz ist, kann zudem auch nicht mehr zurückgeholt werden. Die Gefahren eines Missbrauchs sind im Internet nicht zu unterschätzen.

Der Zuger Gesetzgeber hat denn auch – in Anbetracht dieser Sachlage – im Datenschutzgesetz bezüglich der Publikation des Amtsblattes die Regelung getroffen, dass Informationen, die besonders schützenswerte Daten enthalten, nur in der gedruckten Version des Amtsblattes, nicht hingegen im Internet-Amtsblatt zu veröffentlichen sind (vgl. §26 Abs. 2 Bst. b DSG: «(...) Die Veröffentlichung im Internet oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel sind für beide Teile zulässig. Davon ausgenommen sind im Amtlichen Teil besonders schützenswerte Daten. (...)»).

## 2. Rechtslage

### 2.1 Zum Umfang der Datenbekanntgabe gemäss Art. 970 Abs. 1 ZGB

Art. 970 Abs. 1 ZGB gibt jedermann das Recht, Auskunft zu erhalten, wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist. Es handelt sich somit um die folgenden Daten die aufgrund einer Anfrage beim Grundbuchamt *voraussetzungslos* zugänglich sind: Name, Vorname, Adresse von natürlichen Personen bzw. Firmenname, Sitz und Adresse bei juristischen Personen.

Ergänzender Hinweis: Die oft vertretene Ansicht, die im Rahmen von Art. 970a ZGB im Amtsblatt veröffentlichten Daten seien wie der Grundstückseigentümer ebenfalls voraussetzungslos erhältlich (– da ja bereits *publiziert*) ist *nicht* richtig. Das Bundesgericht hat dies in einem kürzlich ergangenen Entscheid klar festgehalten (BGE 126 III 519 vom 6. Oktober 2000).

### 2.2 Datenabfrage via Internet

Vorweg: Grundsätzlich können nur die voraussetzungslos erhältlichen Daten Gegenstand einer frei zugänglichen Internet-Publikation sein.

Art. 970 ZGB regelt die Frage nach den Modalitäten der Auskunftserteilung nicht. Aufgrund der Entstehung dieser Bestimmung ist klar, dass diese Bestimmung von *konventionellen* Modalitäten ausgeht.

Im hier zu beurteilenden Projekt ist vorgesehen, dass via Internet grundstücksbezogene Abfragen in einer (kopierten) Datenbank vorgenommen werden können.

Ein Abfragesystem, das ohne Beteiligung einer Person auf Seiten des Auskunftgebers auskommt, ist als *Zugriff im Abrufverfahren* zu qualifizieren. Ein solches System wird einer besonderen rechtlichen Regelung unterworfen, weil der Auskunftserteilende (hier: das Grundbuchamt) grundsätzlich keine Möglichkeit hat, den Vorgang zu beeinflussen.

Der Online-Zugriff, ob unmittelbar – bzw. wie vorliegendenfalls geplant – mittelbar, ist *abschliessend* in Art. 111 m Grundbuchverordnung (GBV, SR 211.432.1) geregelt. Unter die abschliessende Regelung fällt auch der mögliche Kreis berechtigter Personen (Abs. 1 und 2).

Ein freier Zugang, wie es ein Zugriff via Internet bedeutet, ist *nicht* vorgesehen. Im Gegenteil: Gemäss Art. 111 m Abs. 2 Bst. b haben selbst «andere Behörden» nur dann Zugriff auf beschreibende Daten und Daten über die Eigentumsverhältnisse an Grundstücke, wenn sie diese Daten *zur Erfüllung ihrer Aufgaben* benötigen; wobei die Abfrage nach Massgabe von Abs. 3 zu protokollieren ist.

Das geltende Bundesrecht lässt somit eine freie Auskunftserteilung über Grundbuchdaten via Internet *nicht* zu.

### **2.3 Technische Kontrollmöglichkeiten**

Falls der Zugriff via Internet nicht frei, sondern durch das Grundbuchamt kontrollierbar (z.B. durch Einrichten eines passwortgeschützten Bereiches aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, mit Kontrollmöglichkeiten der Zugriffe etc.) eingerichtet würde, so müsste ein solches Projekt einer gesonderten rechtlichen Beurteilung unterzogen werden.

## **3. Revisionsprojekt betr. Art. 970 ZGB**

Soweit ersichtlich, ist das Revisionsprojekt auf Bundesebene noch in einem frühen verwaltungsinternen Stadium. Ob die vorgesehenen weitergehenden Öffnungen auch Eingang in das ZGB finden werden, wird das weitere gesetzgeberische Verfahren zeigen.

Zudem wird auch die Frage rund um den Datenzugang via Internet zu thematisieren bzw. ausdrücklich zu regeln sein.

Ob es tatsächlich sinnvoll ist, solche Daten weltweit frei zur Verfügung zu stellen, ist jedenfalls – auch im Hinblick auf Sicherheitsaspekte – kritisch zu hinterfragen. In den USA ist aufgrund der Ereignisse des 11. Septembers 2001 bezüglich der Internet-Publikation zunehmend eine grundsätzliche

Vorsicht festzustellen: nicht sämtliche vorhandenen Daten sollen auch weltweit bekannt gemacht werden (dies betrifft insbesondere auch Daten geographischer Informationssysteme etc.).

#### **4. Fazit**

Die freie Abfrage von Grundbuchdaten via Internet ist im vorgesehenen Rahmen mit dem geltenden Recht *nicht* vereinbar.

Ob eine kontrollierte Abfrage rechtskonform realisiert werden könnte, ist je nach konkretem Vorhaben gesondert zu prüfen.

### **VI. Kann der Patient vom Spital die Herausgabe der Originale der Krankengeschichte verlangen?**

#### *Fragestellung*

Es war zu prüfen, ob Patienten eines Spitals, das dem kantonalen Datenschutzgesetz untersteht, das Recht haben, die Originale ihrer Krankengeschichte (bzw. Teile davon) herauszuverlangen.

#### *Aus den Empfehlungen*

##### **1. Ausgangspunkt**

Das vollständige Einsichtsrecht in die eigenen Akten ist gegeben, wurde durch niemanden bestritten – und ist dem Patienten auch gewährt worden. Ebenfalls wurde die Möglichkeit geboten, kostenlos Kopien der Krankengeschichte anzufertigen. Es geht hier somit ausschliesslich um die Frage nach der Aushändigung bzw. Vernichtung der *Originale* der Krankengeschichte.

##### **2. Rechtsgrundlage**

§11 DSG sieht unter dem Titel «Anonymisieren und Vernichten von Daten» folgendes vor:

«Organe müssen Daten, die sie nicht mehr benötigen, anonymisieren oder vernichten, soweit die Daten nicht unmittelbaren Beweis Zwecken dienen oder dem zuständigen Archiv abzuliefern sind.»

Für das Spital stellen sich hier insbesondere *beweisrechtliche* Fragen: Solange Zivil- oder strafrechtsrelevante Fristen laufen, muss das Spital grundsätzlich (zur Ausnahme s. den folgenden Abschnitt) noch über die entsprechenden Original-Beweisunterlagen verfügen. In der Regel sind die Akten somit während mindestens 10 Jahren seit Abschluss des Falles aufzubewahren.

Es ist vorstellbar, dass jemand seine vollständigen Unterlagen vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgehändigt erhält, etwa im Falle eines definitiven Ver-

lassens der Schweiz. Diesfalls hat der Patient die Übernahme der Aufbewahrungspflicht und die Entbindung der Klinik von jeglicher Verantwortung schriftlich zu bestätigen.

Es fragt sich dann jedoch, ob die Klinik noch Kopien behalten darf, falls sich noch Anstände im Verhältnis Versicherer-Klinik bzw. Strafrechtsbehörden-Klinik – beispielsweise bei der Einleitung einer Strafuntersuchung gegen einen Mitarbeiter – stellen könnten.

Sind sämtliche Fristen abgelaufen, so stellt sich die Frage nach der Archivierung. Falls nicht zu archivieren ist, ist zwingend zu vernichten. Anstelle der Vernichtung können die Unterlagen auch ohne Weiteres den Betroffenen auf deren Wunsch herausgegeben werden.

### **3. Fazit**

Vor Ablauf von Verjährungsfristen sollten Originalakten aus Beweisgründen grundsätzlich *nicht* herausgegeben werden.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Ergänzender Hinweis: Der Rechtsdienst FMH hat Mustererklärungen betr. Herausgabe von Original-Akten ausgearbeitet. Diese beziehen sich jedoch auf das Verhältnis Patient – private Arztpraxis. Diese Erklärung ist auf der Web-Site des FMH veröffentlicht: «<http://www.fmh.ch>».